

# Gesetzsammlung

## für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Sechstes Stück vom Jahre 1866.

### N. VIII. Bekanntmachung

der Fürstlichen Regierung vom 5. Februar 1866, die Ertheilung eines Privilegiums für den Baumeister Friedrich Hoffmann in Berlin auf endlose s. g. ringförmige Oefen, welche zum unausgesetzten Betriebe beim Brennen von Ziegeln, Kalk, Cement und anderen Gegenständen dienen.

Mit höchster Genehmigung **Serenissimi** ist dem Baumeister Friedrich Hoffmann in Berlin ein Privilegium auf endlose s. g. ringförmige Oefen, welche zum unausgesetzten Betriebe beim Brennen von Ziegeln, Kalk, Cement und anderen Gegenständen dienen, in der durch Beschreibung nachgewiesenen Weise auf fünf nach einander folgende Jahre von heute ab für den Umfang des hiesigen Fürstenthums mit der Wirkung ertheilt, daß ohne seine Zustimmung Niemand befugt sein soll, diese von ihm erfundenen Oefen in Anwendung zu bringen.

Dieses Privilegium ist jedoch alsdann als erloschen zu betrachten, wenn die Anwendung der fraglichen Erfindung in dem hiesigen Fürstenthume nicht binnen Jahresfrist nachgewiesen werden kann. Auch wird die Neuheit der Erfindung im Sinne der, nach der Bekanntmachung des vormaligen Fürstlichen Geheimraths-Collegiums vom 12. April 1843 bei Ertheilung von Erfindungs-Patenten in den deutschen Zollvereins-Staaten zu beobachtenden Grundsätze ausdrücklich vorausgesetzt.

Die unterzeichnete Fürstliche Regierung macht solches zur allgemeinen Nachricht hiermit öffentlich bekannt.

Rudolstadt, den 5. Februar 1866.

**Fürstl. Schwarzb. Regierung.**  
v. Vertraub.

Fürstl. Schw. Rudolst. Gesesamml. XXVII.

G

Ausgegeben in Rudolstadt den 21. Februar 1866.